



Brüssel, den 10. Februar 2017  
(OR. en)

6190/17

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2016/0148 (COD)**

---

---

CONSOM 41  
MI 120  
COMPET 90  
TELECOM 36  
JUSTCIV 25  
DIGIT 20  
IND 35  
CODEC 198

#### VERMERK

---

Absender: Vorsitz  
Empfänger: Rat

---

Nr. Vordok.: 5870/17

---

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS  
UND DES RATES über die Zusammenarbeit zwischen den für die  
Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen  
Behörden (Text von Bedeutung für den EWR)  
– Kompromisstext des Vorsitzes

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Kompromisstext, der dem Rat (Wettbewerbsfähigkeit) auf seiner Tagung am 20. Februar 2017 unterbreitet werden soll.

Gegenüber dem Kommissionsvorschlag ist neuer Text durch **Fettdruck und Unterstreichung** und gestrichener Text durch [...] gekennzeichnet.

**Vorschlag für eine**

**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze  
zuständigen nationalen Behörden**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>1</sup>,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup> sieht harmonisierte Vorschriften und Verfahren zur Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden vor, die für die Durchsetzung der Rechtsvorschriften über den grenzüberschreitenden Verbraucherschutz zuständig sind. Artikel 21a sieht eine Überprüfung der Wirksamkeit und der operativen Mechanismen der genannten Verordnung vor, und die Kommission ist gemäß diesem Artikel zu dem Schluss gelangt, dass die Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 nicht ausreicht, um den Herausforderungen bezüglich der Durchsetzung im Rahmen des Binnenmarkts und insbesondere des digitalen Binnenmarkts zu begegnen.

---

<sup>1</sup> ABl. C 108 vom 30.4.2004, S. 86.

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden (ABl. L 364 vom 9.12.2004, S. 1).

- (2) In der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt, die von der Kommission am 6. Mai 2015 verabschiedet wurde, wird als eine der Prioritäten die Notwendigkeit genannt, das Verbrauchervertrauen durch eine schnellere, leichtere und konsequentere Durchsetzung der Verbraucherschutzvorschriften zu fördern. In der Binnenmarktstrategie, die von der Kommission am 28. Oktober 2015 verabschiedet wurde, wird bekräftigt, dass die Durchsetzung der Rechtsvorschriften der Union über den Verbraucherschutz durch die Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz weiter gestärkt werden sollte.
- (3) Die daraus resultierende ineffektive Ahndung von grenzüberschreitenden Verstößen, insbesondere im digitalen Umfeld, ermöglicht es Unternehmen, sich der Durchsetzung zu entziehen, indem sie ihren Standort innerhalb der Union ändern, was zu einer Wettbewerbsverzerrung für gesetzestreue Unternehmer, die im Inland oder grenzüberschreitend tätig sind, führt und damit unmittelbar die Verbraucher schädigt und das Vertrauen der Verbraucher in grenzüberschreitende Transaktionen und den Binnenmarkt untergräbt. Ein erhöhter Harmonisierungsgrad, der zu einer wirksamen und effizienten Zusammenarbeit bei der Durchsetzung zwischen den zuständigen Durchsetzungsbehörden führt, ist deshalb erforderlich, um Verstöße innerhalb der Union und weitverbreitete Verstöße zu erkennen, Ermittlungen dazu zu führen und ihre Einstellung anzuordnen.
- (4) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates wurde ein Netzwerk zuständiger Behörden in der gesamten Union geschaffen. Die wirksame Koordinierung zwischen verschiedenen zuständigen Behörden, die an dem Netzwerk teilnehmen, sowie weiteren Behörden auf Ebene der Mitgliedstaaten ist erforderlich. Die koordinierende Rolle der zentralen Verbindungsstelle sollte in jedem Mitgliedstaat einer [...] Behörde übertragen werden, die über ausreichend Befugnisse und Ressourcen verfügt, um diese wichtige Aufgabe [...] wahrzunehmen. **Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, eine der zuständigen Behörden gemäß dieser Verordnung als zentrale Verbindungsstelle zu benennen.**

- (5) Die Verbraucher sollten auch vor [...] Verstößen innerhalb der Union und weitverbreiteten Verstößen geschützt werden, die [...] **bereits eingestellt wurden**, aber deren nachteilige Folgen noch [...] nach Einstellung des Verstoßes nachwirken können. Die zuständigen Behörden sollten die erforderlichen Befugnisse haben, um Ermittlungen vorzunehmen und die künftige Einstellung solcher Verstöße anzuordnen, **damit sie sich nicht wiederholen**.
- (6) Die zuständigen Behörden sollten über Mindestbefugnisse bezüglich Ermittlung und Durchsetzung verfügen, um diese Verordnung wirksam anzuwenden, miteinander zu kooperieren und Unternehmer davon abzuhalten, Verstöße innerhalb der Union und weitverbreitete Verstöße zu begehen. Diese Befugnisse sollten angemessen sein, um den Durchsetzungsherausforderungen des elektronischen Handels und des digitalen Umfelds zu begegnen, wo die Möglichkeiten der Unternehmer, ihre Identität einfach zu verschleiern oder zu ändern, besondere Sorge bereiten. **Die zuständigen Behörden sollten daher die Möglichkeit haben, die Vorlage aller relevanten Auskünfte von allen öffentlichen Behörden, Einrichtungen oder Agenturen in ihrem Mitgliedstaat und/oder allen natürlichen oder juristischen Personen, einschließlich beispielsweise Zahlungsdienstleistern, Internetdiensteanbietern, Telekommunikationsbetreibern, Registern und Registrierungsstellen für Domainnamen und Anbietern von Hostdiensten, anzufordern, um festzustellen, ob ein Verstoß innerhalb der Union oder ein weitverbreiteter Verstoß vorliegt.** Mit diesen Befugnissen sollte sichergestellt werden, dass Beweismaterial rechtsgültig zwischen den zuständigen Behörden ausgetauscht werden kann, um eine wirksame Durchsetzung auf gleichem Niveau in allen Mitgliedstaaten zu erreichen.
- (6a) Jeder Mitgliedstaat sollte sicherstellen, dass sämtliche zuständigen Behörden in seinem Hoheitsgebiet über alle Mindestbefugnisse verfügen, die erforderlich sind, um die ordnungsgemäße Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten. Sofern gewährleistet ist, dass alle Befugnisse in Bezug auf sämtliche Verstöße gemäß dieser Verordnung im Bedarfsfall von mindestens einer zuständigen Behörde wirksam ausgeübt werden können, können die Mitgliedstaaten jedoch beschließen, nicht jeder zuständigen Behörde alle Befugnisse zu übertragen. Die Mitgliedstaaten können zudem im Einklang mit dieser Verordnung beschließen, dass bestimmte Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung auf benannte Stellen übertragen werden. Die Mitgliedstaaten sollten jedoch nicht verpflichtet sein, benannte Stellen in die Anwendung dieser Verordnung einzubinden.**

- (6b) Die Umsetzung und Ausübung von Befugnissen in Anwendung dieser Verordnung sollte verhältnismäßig und der Art des Verstoßes und der dadurch bewirkten tatsächlichen oder potenziellen Schädigung angemessen sein. Die zuständigen Behörden sollten allen Fakten und Umständen des Falls Rechnung tragen und die Maßnahmen treffen, die am besten geeignet und wesentlich sind, um gegen den Verstoß vorzugehen. Diese Maßnahmen sollten verhältnismäßig, wirksam und abschreckend sein.**
- (6c) Die Umsetzung und Ausübung von Befugnissen in Anwendung dieser Verordnung sollte ferner im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten stehen, insbesondere mit den geltenden Verfahrensgarantien und den Grundsätzen bezüglich der Grundrechte. Da die Ausübung der Befugnisse in Anwendung dieser Verordnung die Grundrechte berühren kann, beispielsweise den Schutz des Eigentums, die freie Ausübung der Geschäftstätigkeit, das Recht auf Privatsphäre und die freie Meinungsäußerung, sollte es den Mitgliedstaaten freigestellt sein, in ihrem nationalen Recht Bedingungen und Beschränkungen für die Ausübung der Befugnisse festzulegen. Ist z. B. für das Betreten der Räumlichkeiten von natürlichen und juristischen Personen gemäß dem nationalen Recht die vorherige Genehmigung durch eine Justizbehörde des betreffenden Mitgliedstaats erforderlich, so sollte die Befugnis des Zugangs zu diesen Räumlichkeiten nur nach Erlangung einer solchen vorherigen Genehmigung ausgeübt werden.**
- (7) Die Mitgliedstaaten können entscheiden, ob die zuständigen Behörden diese Befugnisse unmittelbar in eigener Verantwortung, **mit Unterstützung anderer Behörden, durch Anweisungen an benannte Stellen** oder im Wege eines Antrags an die zuständigen Gerichte ausüben. [...] Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass diese Befugnisse wirksam und zeitnah ausgeübt werden [...].

- (8) Bei der Beantwortung von Ersuchen, die durch den Amtshilfemechanismus gestellt wurden, sollten die zuständigen Behörden gegebenenfalls auch weitere ihnen auf nationaler Ebene erteilte Befugnisse oder Maßnahmen, einschließlich der Befugnis, eine Strafverfolgung einzuleiten oder zu veranlassen, nutzen. Es ist von größter Bedeutung, dass Gerichte und andere Behörden, insbesondere jene, die an der Strafverfolgung beteiligt sind, über die erforderlichen Mittel und Befugnisse verfügen, um mit den zuständigen Behörden wirksam und zeitnah zusammenzuarbeiten.
- (9) Die zuständigen Behörden sollten in der Lage sein, Ermittlungen auf eigene Initiative einzuleiten, wenn ihnen Verstöße innerhalb der Union oder weitverbreitete Verstöße durch andere Mittel als Verbraucherbeschwerden bekannt werden. Dies ist insbesondere erforderlich, um die effektive Zusammenarbeit zwischen zuständigen Behörden bei der Bekämpfung weitverbreiteter Verstöße sicherzustellen.
- (10) Die zuständigen Behörden sollten Zugang zu allen erforderlichen Beweismitteln, Daten und Informationen haben, um festzustellen, ob ein Verstoß innerhalb der Union oder ein weitverbreiteter Verstoß stattgefunden hat, und insbesondere um den verantwortlichen Unternehmer zu identifizieren, unabhängig davon, wer diese Beweismittel, Informationen oder Daten besitzt, wo sie sich befinden und in welchem Format sie vorliegen. Die zuständigen Behörden sollten unmittelbar beantragen können, dass Dritte in der digitalen Wertschöpfungskette alle erforderlichen Beweismittel, Daten und Informationen **gemäß der Richtlinie 2000/31/EG über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt**, vorlegen.

**(10a) Der Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden sollte strengen Garantien der Vertraulichkeit und der Wahrung des Berufsgeheimnisses unterliegen, damit Ermittlungen nicht beeinträchtigt werden oder der Ruf eines Verkäufers oder Dienstleistungserbringers nicht unbegründeterweise geschädigt wird.**

- (11) Die zuständigen Behörden sollten die Einhaltung der Verbraucherschutzgesetzgebung überprüfen und Beweismaterial für Verstöße innerhalb der Union oder weitverbreitete Verstöße erhalten können, [...] **auch** für diejenigen, die [...] nach dem Erwerb von Waren und Dienstleistungen stattfinden. Sie sollten daher die Befugnis haben, [...] Waren oder Dienstleistungen mit verdeckter Identität zu erwerben, **um Verstöße aufzudecken, wie z. B. die Nichtgewährung des Widerrufsrechts der Verbraucher bei Fernabsatzverträgen.**

(12) Insbesondere im digitalen Umfeld sollten die zuständigen Behörden Verstöße schnell und effektiv abstellen können, vor allem wenn der Unternehmer beim Verkauf von Waren oder Dienstleistungen seine Identität verschleiert oder innerhalb der Union oder in einen Drittstaat umzieht, um sich der Durchsetzung zu entziehen. In Fällen, in denen die Gefahr einer schwerwiegenden [...] Schädigung von Verbrauchern besteht, sollten die zuständigen Behörden **gemäß nationalem Recht** einstweilige Maßnahmen anordnen können [...], darunter **die Beschränkung oder Sperrung des Zugangs zu einer Online-Schnittstelle oder die Anordnung, dass beim Zugriff auf eine Online-Schnittstelle ein ausdrücklicher Warnhinweis an die Verbraucher angezeigt wird** [...]. Außerdem sollten die zuständigen Behörden die Befugnis haben, [...] **den Zugang zu einer Online-Schnittstelle einzuschränken oder zu sperren, die Anzeige einer ausdrücklichen Warnung für die Verbraucher beim Zugang zu einer Online-Schnittstelle anzuordnen oder die Entfernung oder Änderung digitaler Inhalte anzuordnen, wenn keine anderen wirksamen Mittel verfügbar sind, um eine illegale Praxis abzustellen.**

**(12a) In Verfolgung des Ziels dieser Verordnung und einhergehend mit der Betonung, wie wichtig die Bereitschaft der Unternehmer ist, im Einklang mit den Rechtsvorschriften zum Verbraucherschutz zu handeln und die Folgen ihrer Verstöße zu beheben, sollten die zuständigen Behörden die Möglichkeit haben, zusammen mit den Unternehmern Verpflichtungen zu vereinbaren, die die Schritte und Maßnahmen enthalten, die der jeweilige Unternehmer bezüglich des Verstoßes – insbesondere im Hinblick auf die Einstellung des Verstoßes – zu ergreifen hat.**

(13) Um sicherzustellen, dass Unternehmer ausreichend von erstmaligen oder wiederholten Verstößen abgehalten werden und dass sie nicht von diesen Verstößen profitieren, sollten die Vorschriften für Sanktionen, die die Mitgliedstaaten im Einklang mit den Anforderungen der Rechtsvorschriften der Union zum Schutz der Verbraucherinteressen angenommen haben, auch bei Verstößen innerhalb der Union und weitverbreiteten Verstößen gelten, **und die zuständigen Behörden sollten – sofern möglich – die in den betroffenen Mitgliedstaaten insgesamt verursachte Schädigung durch den Verstoß berücksichtigen.** [...]

- (14) [...]
- (15) Die Wirksamkeit und Effizienz des Amtshilfemechanismus sollten verbessert werden. Die angeforderten Informationen sollten zeitnah bereitgestellt werden, und die erforderlichen **Ermittlungs- und** Durchsetzungsmaßnahmen sollten zeitnah ergriffen werden. [...] Die zuständigen Behörden **sollten** [...] Informations- und Durchsetzungsersuchen **innerhalb konkreter Fristen** beantworten, **sofern keine spezifischen Gründe für eine Verzögerung vorliegen** [...].
- (16) Die Kommission [...] **sollte** besser in der Lage sein, die Arbeitsweise des Amtshilfemechanismus zu koordinieren und zu überwachen [...] und Stellungnahmen an die Mitgliedstaaten bei aufkommenden Problemen herauszugeben. Die Kommission [...] **sollte** auch besser in der Lage sein, die zuständigen Behörden effektiv und schnell bei der Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung ihrer aus dem Amtshilfemechanismus hervorgehenden Verpflichtungen zu unterstützen.

(17) Harmonisierte Vorschriften hinsichtlich des Verfahrens für die Koordinierung [...], Ermittlung und Ahndung von weitverbreiteten Verstößen sollten bereitgestellt werden. Mit koordinierten Aktionen gegen weitverbreitete Verstöße sollte sichergestellt werden, dass die zuständigen Behörden die angemessensten und effizientesten Instrumente zur Einstellung weitverbreiteter Verstöße [...] wählen können.

**(17a) Die von einem weitverbreiteten Verstoß betroffenen zuständigen Behörden sollten einvernehmlich eine koordinierte Aktion einleiten. Um festzustellen, welche zuständigen Behörden von einem weitverbreiteten Verstoß betroffen sind, sollten sämtliche Aspekte des Verstoßes berücksichtigt werden, insbesondere der Geschäfts- oder Wohnsitz des Unternehmers, der Standort der Vermögenswerte des Unternehmers, der Standort der Verbraucher, die durch den Verstoß geschädigt wurden, und der Standort der Verkaufsstellen des Unternehmers, d. h. Geschäfte und Websites.**

**(17b) Die betroffenen zuständigen Behörden sollten ihre Ermittlungs- und Durchsetzungsmaßnahmen im Rahmen der koordinierten Aktion abstimmen, um wirksam gegen den Verstoß vorzugehen und seine Einstellung oder sein Verbot zu bewirken. Zu diesem Zweck sollten die zuständigen Behörden Beweismittel und sonstige erforderliche Informationen untereinander austauschen und einander die erforderliche Unterstützung gewähren. Die betroffenen zuständigen Behörden sollten in koordinierter Weise die erforderlichen Durchsetzungsmaßnahmen ergreifen, um die Einstellung oder das Verbot des weitverbreiteten Verstoßes zu bewirken.**

**(17c) Der Umfang der Beteiligung der jeweiligen zuständigen Behörde an einer koordinierten Aktion sollte in einem angemessenen Verhältnis zu dem Umfang der von der zuständigen Behörde zu ergreifenden Ermittlungs- und Durchsetzungsmaßnahmen stehen. Daher sollte die Beteiligung an einer koordinierten Aktion keine unangemessene Belastung für die zuständige Behörde mit sich bringen. Die betreffenden zuständigen Behörden sollten verpflichtet sein, nur diejenigen notwendigen Ermittlungs- und Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um das benötigte Beweismaterial für den weitverbreiteten Verstoß einzuholen und die Einstellung oder das Verbot des Verstoßes zu bewirken. Allerdings sollten fehlende verfügbare Ressourcen der betroffenen zuständigen Behörde nicht als berechtigter Grund für die Nichtteilnahme an einer koordinierten Aktion gelten.**

**(17d) Die betreffenden zuständigen Behörden, die an einer koordinierten Aktion beteiligt sind, sollten die Möglichkeit haben, nationale Ermittlungs- und Durchsetzungsmaßnahmen im Zusammenhang mit demselben Verstoß durchzuführen. Gleichzeitig sollte die zuständige Behörde jedoch weiterhin verpflichtet sein, ihre Ermittlungs- und Durchsetzungsmaßnahmen im Rahmen der koordinierten Aktion mit anderen betroffenen zuständigen Behörden zu koordinieren, es sei denn es ist wahrscheinlich, dass auf nationaler Ebene außerhalb des Rahmens der koordinierten Aktion ergriffene Ermittlungs- und Durchsetzungsmaßnahmen für eine rasche und wirksame Einstellung oder Untersagung des weitverbreiteten Verstoßes sorgen werden. In diesen Ausnahmefällen sollte es den zuständigen Behörden erlaubt sein, die Teilnahme an der koordinierten Aktion abzulehnen.**

(18) [...]

- (19) [...] Die Kommission sollte mit den Mitgliedstaaten enger zusammenarbeiten, um umfangreiche Verstöße zu verhindern. Deshalb sollte sie den zuständigen Behörden jeglichen Verdacht auf einen Verstoß im Rahmen dieser Verordnung von sich aus melden. Hat die Kommission beispielsweise bei der Überwachung der von zuständigen Behörden übermittelten Warnmeldungen den begründeten Verdacht, dass ein weitverbreiteter Verstoß Verbraucher in mindestens drei Viertel der Mitgliedstaaten, die zusammen mindestens drei Viertel der Bevölkerung der Union ausmachen, geschädigt hat, schädigt oder schädigen kann, sollte sie die Mitgliedstaaten über die zuständigen Behörden und die zentralen Verbindungsstellen, die von dem mutmaßlichen Verstoß betroffen sind, unterrichten und dabei die Gründe mitteilen, die eine mögliche koordinierte Aktion rechtfertigen. Die betroffenen zuständigen Behörden sollten auf der Grundlage von Informationen, die ihnen vorliegen oder leicht zugänglich sind, geeignete Ermittlungen durchführen. Geht aus diesen Ermittlungen hervor, dass möglicherweise ein Verstoß vorliegt, sollten die von dem mutmaßlichen Verstoß betroffenen zuständigen Behörden eine koordinierte Aktion einleiten. Eine koordinierte Aktion, die im Anschluss an die Unterrichtung durch die Kommission eingeleitet wird, wird von der Kommission koordiniert. Wenn sich herausstellt, dass der entsprechende Mitgliedstaat von diesem Verstoß betroffen ist, sollte er sich an einer koordinierten Aktion beteiligen, um dazu beizutragen, dass die erforderlichen Informationen und Beweismittel in Bezug auf den Verstoß beschafft werden und seine Einstellung oder sein Verbot bewirkt wird. Was die Durchsetzungsmaßnahmen anbelangt, so sollten Straf- und Gerichtsverfahren in den Mitgliedstaaten nicht durch die Anwendung dieser Verordnung beeinträchtigt werden. Der Grundsatz des *ne bis in idem* sollte eingehalten werden. Wenn allerdings derselbe Unternehmer erneut die gleiche Handlung oder Unterlassung begeht, die einen Verstoß darstellt, der bereits Gegenstand eines Durchsetzungsverfahrens gewesen ist, das zur Einstellung oder zum Verbot des Verstoßes geführt hat, so sollte dies als neuer Verstoß angesehen werden, gegen den die zuständigen Behörden vorgehen sollten.

**(19a) Die betroffenen zuständigen Behörden sollten die erforderlichen**

**Ermittlungsmaßnahmen ergreifen, um die Einzelheiten eines weitverbreiteten Verstoßes festzustellen, insbesondere die Identität des Unternehmers, Handlungen oder Unterlassungen des Unternehmers und die Auswirkungen des Verstoßes. Die ergriffenen Durchsetzungsmaßnahmen sollten sich auf die Ergebnisse der Ermittlungen stützen. Gegebenenfalls sollten das Ergebnis der Ermittlungen und die Bewertung des weitverbreiteten Verstoßes in einem gemeinsamen Standpunkt dargelegt werden, auf den sich die zuständigen Behörden der von der koordinierten Aktion betroffenen Mitgliedstaaten geeinigt haben und der an die von dem Verstoß betroffenen Unternehmer gerichtet ist. Der gemeinsame Standpunkt sollte keine bindende Entscheidung der zuständigen Behörden darstellen. Er sollte hingegen dem Adressaten die Möglichkeit geben, bezüglich der Angelegenheiten, die Gegenstand des gemeinsamen Standpunkts sind, gehört zu werden.**

- (20) Im Zusammenhang mit weitverbreiteten Verstößen [...] sollten die Verteidigungsrechte der betroffenen Unternehmer gewahrt werden. Das erfordert insbesondere, dass dem Unternehmer das Recht gewährt wird, gehört zu werden und **in dem Verfahren** die **Amtssprache [...]** **oder eine der für amtliche Zwecke verwendeten Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem er seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat,** zu verwenden.

(21) [...] Die betroffenen zuständigen Behörden sollten im Rahmen ihrer Zuständigkeit die erforderlichen Ermittlungs- und Durchsetzungsmaßnahmen ergreifen. Allerdings beschränken sich die Auswirkungen von weitverbreiteten Verstößen nicht auf einen einzigen Mitgliedstaat. Daher sollten die zuständigen Behörden zusammenarbeiten, um weitverbreitete Verstöße zu bekämpfen und ihre Einstellung oder ihr Verbot zu bewirken.

(21a) Abgestimmte Ermittlungen auf Verbrauchermärkten (Sweeps) sind eine andere Form der Durchsetzungskordinierung, die sich als ein wirksames Instrument bei der Bekämpfung von Verstößen erwiesen hat und die beibehalten und in Zukunft noch ausgebaut werden sollte.

- (22) [...] **Die** wirksame Aufdeckung weitverbreiteter Verstöße **sollte durch den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und der Kommission unterstützt werden, indem Warnmeldungen übermittelt werden, wenn der begründete Verdacht besteht, dass ein solcher Verstoß vorliegt** [...]. Die Kommission sollte den [...] **Informationsaustausch** koordinieren.
- (23) Verbraucherorganisationen spielen eine wichtige Rolle bei der Information der Verbraucher über ihre Rechte, bei ihrer Aufklärung und beim Schutz ihrer Interessen, einschließlich bei der Beilegung von Streitigkeiten. Verbraucher sollten zur Kooperation mit den zuständigen Behörden ermutigt werden, damit die Anwendung dieser Verordnung gestärkt wird. Verbraucherorganisationen, insbesondere Verbraucherorganisationen, an die Durchsetzungsaufgaben nach dieser Verordnung delegiert werden können, und Europäische Verbraucherzentren sollten den zuständigen Behörden mutmaßliche Verstöße melden und mit ihnen die zur Aufdeckung, Ermittlung und Einstellung von Verstößen innerhalb der Union und weitverbreiteten Verstößen erforderlichen Informationen austauschen können.
- (24) [...]

(25) [...] <sup>3</sup>

(26) Die Durchsetzungsherausforderungen gehen über die Grenzen der Union hinaus, und die Interessen der EU-Verbraucher müssen vor in Drittländern ansässigen unseriösen Unternehmern geschützt werden. Daher sollten internationale Amtshilfeabkommen mit Drittländern zur Durchsetzung der Rechtsvorschriften zum Schutz der Verbraucherinteressen ausgehandelt werden. Diese internationalen Abkommen sollten den Gegenstand dieser Verordnung enthalten und auf Unionsebene ausgehandelt werden, um den optimalen Schutz der Verbraucher in der Union und die reibungslose Zusammenarbeit mit Drittländern sicherzustellen.

(27) [...] <sup>4</sup>

---

<sup>3</sup> [...]

<sup>4</sup> [...]

(28) Das Prüfverfahren sollte beim Erlass von Rechtsakten nach [...] Artikel [...] 43 [...] dieser Verordnung zur Anwendung kommen, da diese Rechtsakte von allgemeiner Tragweite sind.

(29) Diese Verordnung ergänzt die sektoralen Unionsvorschriften über die Zusammenarbeit zwischen sektoralen Regulierungsbehörden [...]. Diese Verordnung lässt andere, in den sektoralen Rechtsvorschriften der Union vorgesehene Kooperationssysteme und -netzwerke unberührt. Diese Verordnung fördert die Zusammenarbeit und die Koordinierung zwischen dem Verbraucherschutznetzwerk und den Netzwerken der durch die sektoralen Rechtsvorschriften der Union geschaffenen Regulierungsstellen und -behörden. **Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung von Maßnahmen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in den Mitgliedstaaten.**

**(29a) Diese Verordnung lässt das – nationalen Rechtsvorschriften unterliegende – Recht, individuelle oder kollektive Entschädigung zu fordern, unberührt und sieht nicht die Durchsetzung solcher Forderungen vor.**

**(29b) Im Zusammenhang mit der vorliegenden Verordnung sollten folgende Rechtsakte gelten: die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr, und die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr.**

(30) Diese Verordnung berührt nicht die geltenden Unionsvorschriften über die Befugnisse der durch die sektoralen Rechtsvorschriften der Union geschaffenen nationalen Regulierungsstellen. Gegebenenfalls und falls möglich sollten diese Stellen die ihnen nach Unionsrecht und nationalem Recht zur Verfügung stehenden Befugnisse nutzen, um Verstöße innerhalb der Union oder weitverbreitete Verstöße einzustellen oder zu verbieten oder die zuständigen Behörden dabei zu unterstützen.

(31) [...] <sup>5678</sup>

---

5 [...]   
6 [...]   
7 [...]   
8 [...]

- (32) Diese Verordnung berührt nicht die Funktion und die Befugnisse der zuständigen Behörden und der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde in Bezug auf den Schutz der kollektiven wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher bezüglich Zahlungskontendienstleistungen und Wohnimmobilienkreditverträgen nach der Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>9</sup> und der Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>10</sup>.
- (33) Angesichts der bestehenden Kooperationsmechanismen nach der Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sollte der Amtshilfemechanismus (Kapitel III) nicht für Verstöße innerhalb der Union gegen diese Richtlinien gelten.
- (34) [...]

---

<sup>9</sup> Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher (ABl. L 60 vom 28.2.2014, S. 34)

<sup>10</sup> Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 214).

- (35) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union<sup>11</sup> **und durch das Verfassungsrecht der Mitgliedstaaten** anerkannt werden. Dementsprechend sollte diese Verordnung im Hinblick auf diese Rechte und Grundsätze ausgelegt und angewandt werden. Bei der Ausübung der Mindestbefugnisse dieser Verordnung sollten die zuständigen Behörden ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den durch Grundrechte geschützten Interessen wie einem hohen Maß an Verbraucherschutz, der unternehmerischen Freiheit und der Informationsfreiheit schaffen. **Ferner sollte die Anwendung dieser Verordnung die Mitgliedstaaten nicht daran hindern, ihre Grundregeln und Prinzipien für die Pressefreiheit und die Meinungsfreiheit anzuwenden.**
- (36) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung des Verbraucherschutzrechts verantwortlichen nationalen Behörden, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, weil diese allein nicht in der Lage sind, die Zusammenarbeit und Koordinierung sicherzustellen, und da dieses Ziel daher, auf Grund seines territorialen und persönlichen Geltungsbereichs, besser auf Unionsebene verwirklicht werden kann, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus. **Um den Schutz der Rechte und Freiheiten, einschließlich geeigneter Garantien für die betroffenen Personen, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und dem freien Datenverkehr sicherzustellen, sollte die Verordnung (EU) 2016/679 eingehalten werden.**
- (37) Die Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 sollte daher aufgehoben werden –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

---

<sup>11</sup> ABl. C 364 vom 18.12.2000, S. 1.

# KAPITEL I

## EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

### *Artikel 1*

#### **Gegenstand**

In dieser Verordnung werden die Bedingungen festgelegt, unter denen die zuständigen Behörden, die in den Mitgliedstaaten als für die Durchsetzung der Rechtsvorschriften **der Union** zum Schutz der Verbraucherinteressen verantwortlich benannt wurden, untereinander und mit der Kommission zusammenarbeiten, um die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts sicherzustellen und um den Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher zu fördern.

### *Artikel 2*

#### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung gilt für Verstöße innerhalb der Union und weitverbreitete Verstöße im Sinne des Artikels 3 Buchstaben b und c, **selbst wenn diese Verstöße vor Beginn oder Abschluss der Durchsetzung eingestellt wurden.**
- (2) [...]

- (3) Diese Verordnung berührt nicht die Unionsvorschriften im Bereich des Internationalen Privatrechts, insbesondere nicht die Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte und das anwendbare Recht.
- (4) Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der justiziellen Zusammenarbeit in Straf- und Zivilsachen in den Mitgliedstaaten, insbesondere die Tätigkeit [...] **der Europäischen Justiziellen Netze[...], und die Anwendung von Rechtsinstrumenten im Zusammenhang mit der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen.**
- (5) Diese Verordnung berührt nicht die Erfüllung weitergehender Verpflichtungen der Amtshilfe durch die Mitgliedstaaten im Rahmen des Schutzes der kollektiven wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher, einschließlich Strafsachen, die sich aus anderen Rechtsakten, einschließlich bilateraler und multilateraler Übereinkünfte, ergeben.
- (6) **Kapitel III dieser** [...] Verordnung [...] **gilt** nicht [...] **für Verstöße innerhalb der Union** nach der Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und der Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen.
- (7) [...]
- a) [...]

b) [...]

(8) Diese Verordnung berührt nicht die Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>12</sup>.

**(9) Diese Verordnung berührt nicht die Verordnung Nr. 1 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft<sup>13</sup>.**

**(10) Diese Verordnung berührt nicht die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union zum Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.**

**(11) Diese Verordnung berührt nicht die nationalen Rechtsvorschriften zur Entschädigung von Verbrauchern für Schäden, die durch die Verletzung der Rechtsvorschriften der Union zum Schutz der Verbraucherinteressen entstanden sind.**

### *Artikel 3*

#### **Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

a) "Rechtsvorschriften **der Union** zum Schutz der Verbraucherinteressen" die im Anhang aufgeführten Richtlinien in der in die innerstaatliche Rechtsordnung der Mitgliedstaaten umgesetzten Form und die dort aufgeführten Verordnungen;

---

<sup>12</sup> Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (ABl. L 110 vom 1.5.2009, S. 30).

<sup>13</sup> **Verordnung Nr. 1 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 401-402).**

- b) "Verstoß innerhalb der Union" [...] jede Handlung oder Unterlassung, die gegen die Rechtsvorschriften **der Union** zum Schutz der Verbraucherinteressen verstößt und die Kollektivinteressen von Verbrauchern geschädigt hat, schädigt oder schädigen kann, die in einem anderen Mitgliedstaat oder anderen Mitgliedstaaten als dem Mitgliedstaat ansässig sind, in dem die Handlung oder die Unterlassung ihren Ursprung hatte oder stattfand oder in dem der für die Handlung oder Unterlassung verantwortliche Unternehmer niedergelassen ist oder in dem Beweismittel oder Vermögensgegenstände des Unternehmers bezüglich der Handlung oder der Unterlassung vorhanden sind;
- c) "weitverbreiteter Verstoß" [...]
1. jede Handlung oder Unterlassung, die gegen die Rechtsvorschriften **der Union** zum Schutz der Verbraucherinteressen verstößt und die Kollektivinteressen von Verbrauchern geschädigt hat, schädigt oder schädigen kann, die in mindestens zwei anderen Mitgliedstaaten als dem Mitgliedstaat ansässig sind, in dem die Handlung oder die Unterlassung ihren Ursprung hatte oder stattfand oder in dem der für die Handlung oder Unterlassung verantwortliche Unternehmer niedergelassen ist oder in dem Beweismittel oder Vermögensgegenstände des Unternehmers bezüglich der Handlung oder der Unterlassung vorhanden sind, [...] oder
  2. jede Handlung oder Unterlassung **desselben Unternehmers** in mindestens [...] **drei** Mitgliedstaaten, die gegen die Rechtsvorschriften **der Union** zum Schutz der Verbraucherinteressen verstößt **und die Kollektivinteressen von Verbrauchern geschädigt hat, schädigt oder schädigen kann** und gleichzeitig auftretende gemeinsame Merkmale hat, wie dieselbe unerlaubte Verhaltensweise oder dieselben verletzten Interessen [...];
- ca) "zuständige Behörde" jede Behörde auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene, die für die Durchsetzung der Rechtsvorschriften der Union zum Schutz der Verbraucherinteressen verantwortlich ist und gemäß Artikel 5 Absatz 1 benannt wird;**

- cb) "zentrale Verbindungsstelle" die Behörde in den einzelnen Mitgliedstaaten, die mit der Koordinierung der Anwendung dieser Verordnung im jeweiligen Mitgliedstaat betraut ist;**
- d) "ersuchende Behörde" die zuständige Behörde, die einen Antrag auf Amtshilfe stellt;
- e) "ersuchte Behörde" die zuständige Behörde, die einen Antrag auf Amtshilfe erhält;
- ea) "benannte Stelle" eine Stelle, die ein berechtigtes Interesse an der Einstellung oder dem Verbot von Verstößen gegen die Rechtsvorschriften der Union zum Schutz der Verbraucherinteressen hat und die von einer zuständigen Behörde benannt wurde, um im Auftrag dieser zuständigen Behörde die erforderlichen Informationen zu sammeln und die erforderlichen und ihr nach nationalem Recht zur Verfügung stehenden Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen, um die Einstellung oder das Verbot des Verstoßes zu bewirken;**
- f) "Unternehmer" jede natürliche oder juristische Person, unabhängig davon, ob letztere privater oder öffentlicher Natur ist, die selbst oder durch eine andere Person, die in ihrem Namen oder Auftrag handelt, zu Zwecken tätig wird, die ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können;
- g) [...]
- h) [...]

- i) "[...] Kollektivinteressen von Verbrauchern" die [...] Interessen mehrerer Verbraucher, **die durch Verstöße innerhalb der Union oder weitverbreitete Verstöße geschädigt werden oder geschädigt werden können**; [...]
- ia) "Online-Schnittstelle" eine Software, einschließlich einer Website oder Teilen einer Website, und Anwendungen, die von einem Unternehmer oder in dessen Auftrag betrieben werden und dazu dienen, den Verbrauchern Zugang zu den Waren oder Dienstleistungen des Unternehmers zu gewähren.**

#### *Artikel 4*

#### **Benachrichtigung über Verjährungsfristen für Verstöße**

- (1) [...]
- (2) [...]
- (3) [...]

**Die zentralen Verbindungsstellen benachrichtigen die Kommission über die in ihrem Zuständigkeitsgebiet geltenden Verjährungsfristen für die Ergreifung von Durchsetzungsmaßnahmen nach Artikel 8 Absatz 3. Die Kommission erstellt eine Übersicht über die übermittelten Verjährungsfristen, den sie den zuständigen Behörden zur Verfügung stellt.**

## KAPITEL II

### ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN UND IHRE BEFUGNISSE

#### *Artikel 5*

##### **Zuständige Behörden und zentrale Verbindungsstellen**

- (1) Jeder Mitgliedstaat benennt [...] **die** zuständigen Behörden [...] **und die zentrale Verbindungsstelle, die für die Anwendung dieser Verordnung verantwortlich sind.**
- (2) Die zuständigen Behörden erfüllen ihre Verpflichtungen nach dieser Verordnung, als ob sie im Interesse der Verbraucher ihres eigenen Mitgliedstaats und in eigener Sache handeln würden.
- (3) [...]
- (4) **In jedem Mitgliedstaat** ist die zentrale Verbindungsstelle verantwortlich für die Koordinierung der Ermittlungs- und Durchsetzungsaktivitäten in Bezug auf Verstöße innerhalb der Union und weitverbreitete Verstöße durch die zuständigen Behörden, andere Behörden nach Artikel 6 [...] **und gegebenenfalls** benannte Stellen nach Artikel [...] **6a** [...].

- (5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden und zentralen Verbindungsstellen über die geeigneten Ressourcen verfügen, die für die Anwendung dieser Verordnung [...] erforderlich sind, einschließlich ausreichender Haushaltsmittel und anderer Ressourcen, Sachwissen, Verfahren und anderer Regelungen.
- (6) Bei mehr als einer zuständigen Behörde in ihrem Hoheitsgebiet stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ihre jeweiligen Pflichten klar definiert sind und dass diese Behörden eng zusammenarbeiten, damit sie ihre jeweiligen Pflichten wirksam erfüllen können.

#### *Artikel 6*

Zusammenarbeit [...] **innerhalb der Mitgliedstaaten bei der Anwendung dieser Verordnung**

- (1) **Für die ordnungsgemäße Anwendung dieser Verordnung stellt** [...] jeder Mitgliedstaat [...] **sicher, dass seine** zuständigen Behörden [...], **andere Behörden und gegebenenfalls die benannten Stellen effektiv zusammenarbeiten.**
- (2) [...] **Die** anderen Behörden nach Absatz 1 [...] **ergreifen auf Antrag einer zuständigen Behörde** alle erforderlichen und ihnen nach nationalem Recht zur Verfügung stehenden [...] **Maßnahmen** [...], um Verstöße innerhalb der Union und weitverbreitete Verstöße einzustellen oder zu verbieten.

- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die anderen Behörden über die Mittel und Befugnisse für eine effektive Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden bei der Anwendung dieser Verordnung verfügen. Diese anderen Behörden informieren die zuständige Behörde regelmäßig über die Maßnahmen, die in Anwendung dieser Verordnung ergriffen wurden.
- (4) [...]
- (5) [...]

### Artikel 6a

#### Die Funktion der benannten Stellen

- (1) Eine zuständige Behörde ("anweisende Behörde") kann gegebenenfalls und im Einklang mit dem nationalen Recht eine benannte Stelle anweisen, die erforderlichen Informationen über einen Verstoß innerhalb der Union oder einen weitverbreiteten Verstoß zu sammeln oder die erforderlichen Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen, um die Einstellung oder das Verbot dieses Verstoßes zu bewirken, wenn nach Abstimmung mit der ersuchenden Behörde oder den anderen betroffenen zuständigen Behörden sowohl die ersuchende als auch die ersuchte Behörde oder alle betroffenen zuständigen Behörden darin übereinstimmen, dass dadurch voraussichtlich die erforderlichen Informationen eingeholt werden oder die Einstellung oder das Verbot des Verstoßes in einer mindestens ebenso effizienten und wirksamen Weise bewirkt wird wie im Fall eines Tätigwerdens der anweisenden Behörde.**

- (2) Ist die ersuchende Behörde oder sind die anderen betroffenen Behörden der Auffassung, dass die in Absatz 1 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, so teilt/teilen sie dies der anweisenden Behörde unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mit. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten kann die anweisende Behörde die Angelegenheit an die Kommission verweisen, die unverzüglich dazu Stellung nimmt.**
- (3) Falls die benannte Stelle die erforderlichen Informationen nicht einholt oder die Einstellung oder das Verbot des Verstoßes nicht unverzüglich bewirkt oder die betroffenen zuständigen Behörden nicht darin übereinstimmen, dass die benannte Stelle gemäß Absatz 1 angewiesen werden darf, ist die anweisende Behörde weiterhin dazu verpflichtet, die erforderlichen Ermittlungs- oder Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen.**
- (4) Die anweisende Behörde ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um eine Offenlegung von Informationen zu verhindern, die unter die Regelung in Bezug auf Vertraulichkeit und Berufs- und Geschäftsgeheimnisse nach Artikel 41 fallen.**

#### *Artikel 7*

#### **Informationen und Listen**

- (1) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten unverzüglich die zuständigen Behörden, die zentralen Verbindungsstellen, die benannten Stellen nach Artikel [...] **6a** und die an dem Warnmechanismus beteiligten Einrichtungen nach Artikel 34 sowie jede diesbezügliche Änderung mit.
- (2) Die Kommission führt und aktualisiert eine öffentlich verfügbare Liste der zentralen Verbindungsstellen, zuständigen Behörden, benannten Stellen und Einrichtungen **nach Artikel 35** auf ihrer Webseite.

### Mindestbefugnisse der zuständigen Behörden

- (1) Jede zuständige Behörde verfügt über die für die Anwendung dieser Verordnung erforderlichen Ermittlungs- und Durchsetzungsbefugnisse **nach den Absätzen 2, 3, 4 und 5** und übt diese [...] **nach den Bedingungen des Artikels 9** aus.
- (1a) Ungeachtet des Absatzes 1 können die Mitgliedstaaten beschließen, nicht jeder zuständigen Behörde sämtliche Befugnisse zu übertragen, sofern erforderlichenfalls jede Befugnis in Bezug auf jeden von dieser Verordnung erfassten Verstoß nach den Bedingungen des Artikels 9 wirksam ausgeübt werden kann.**
- (2) [...] **Die** zuständigen **Behörden** verfügen mindestens über die folgenden Ermittlungsbefugnisse [...], die es ihnen gestatten,
- a) Zugang zu allen relevanten Dokumenten, Daten oder Informationen in Bezug auf einen **Verstoß innerhalb der Union und einen weitverbreiteten** Verstoß [...] in jeglicher Form oder jeglichem Format zu erhalten, unabhängig von dem Medium, auf dem sie gespeichert, oder dem Ort, an dem sie aufbewahrt werden;
  - b) die Bereitstellung aller relevanten Dokumente, Daten oder Informationen in jeglicher Form oder jeglichem Format, unabhängig von dem Medium, auf dem sie gespeichert, oder dem Ort, an dem sie aufbewahrt werden, **von jeder Behörde, Stelle oder Agentur im Mitgliedstaat der zuständigen Behörde und/oder** [...] jeder natürlichen oder juristischen Person [...] zu verlangen, [...] zur Feststellung [...], **ob ein Verstoß innerhalb der Union oder ein weitverbreiteter Verstoß vorliegt, und zur Feststellung der Einzelheiten dieses Verstoßes, wozu auch die Rückverfolgung** von Daten- und Finanzströmen **gehört**, oder zur Feststellung der Identität der an Daten- und Finanzströmen beteiligten Personen, der Bankverbindung und des Besitzes von Webseiten;

- c) [...]
- d) die erforderlichen Vor-Ort-Prüfungen **von Unternehmen**, [...] Räumlichkeiten [...] und Transportmitteln vorzunehmen oder andere Behörden dazu aufzufordern zwecks Untersuchung, Beschlagnahmung oder Erhalt von Kopien über Informationen, Daten oder Dokumente, unabhängig von dem Medium, auf dem sie gespeichert sind; alle [...] Informationen, Daten oder Dokumente für den erforderlichen Zeitraum und in dem für die Prüfung erforderlichen Ausmaß zu [...] **beschlagnahmen**; von jedem Vertreter oder Mitglied des Personals des betroffenen Unternehmers Erklärungen zu Sachverhalten, Informationen oder Dokumenten bezüglich des Gegenstands der Prüfung zu verlangen und die Antworten aufzuzeichnen;
- e) Waren oder Dienstleistungen als Testeinkäufe zu erwerben **und erforderlichenfalls mit verdeckter Identität zu handeln**, um **Verstöße innerhalb der Union und weitverbreitete** Verstöße [...] aufzudecken und Beweismaterial zu beschaffen [...].
- f) [...]
- g) [...]

h) [...]

i) [...]

j) [...]

k) [...]

l) [...]

m) [...]

n) [...]

o) [...]

p) [...]

q) [...]

**(3) Die zuständigen Behörden verfügen mindestens über die folgenden Durchsetzungsbefugnisse, die es ihnen gestatten,**

- a) einstweilige Maßnahmen zur Vermeidung der Gefahr einer schwerwiegenden Schädigung der Kollektivinteressen von Verbrauchern zu erlassen;**
- b) sich darum zu bemühen, von dem für den Verstoß innerhalb der Union oder den weitverbreiteten Verstoß verantwortlichen Unternehmer Verpflichtungen betreffend die Einstellung des Verstoßes zu erhalten, oder solche Verpflichtungen zu akzeptieren;**
- c) die Einstellung des Verstoßes innerhalb der Union oder des weitverbreiteten Verstoßes durch den Unternehmer schriftlich anzuordnen;**
- d) die Einstellung oder das Verbot von Verstößen innerhalb der Union oder weitverbreiteten Verstößen zu bewirken;**
- e) – wenn keine anderen wirksamen Mittel zur Verfügung stehen, um die Einstellung oder das Verbot des Verstoßes zu bewirken – den Zugang zu einer Online-Schnittstelle zu beschränken bzw. zu sperren oder anzuordnen, dass beim Zugriff auf eine Online-Schnittstelle ein ausdrücklicher Warnhinweis an die Verbraucher angezeigt wird, was auch die Aufforderung an Dritte oder andere Behörden, solche Maßnahmen durchzuführen, einschließt, oder anzuordnen, dass digitale Inhalte entfernt oder geändert werden, um das Risiko einer schwerwiegenden Schädigung der Kollektivinteressen von Verbrauchern zu verhindern;**

f) Geldbußen und Zwangsgelder für Verstöße innerhalb der Union und weitverbreitete Verstöße sowie für das Versäumnis zu verhängen, Entscheidungen, Anordnungen, einstweiligen Maßnahmen, Verpflichtungen oder anderen nach dieser Verordnung ergriffenen Maßnahmen Folge zu leisten.

(3a) Die Befugnis zur Verhängung von Geldbußen für Verstöße innerhalb der Union und weitverbreitete Verstöße gilt für jeden Verstoß gegen die Rechtsvorschriften der Union zum Schutz der Verbraucherinteressen, in denen Sanktionen vorgesehen sind. Dies berührt nicht die Befugnis der nationalen Behörden, unter den in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen Bedingungen Sanktionen einschließlich Geldbußen zu verhängen, auch wenn in den Rechtsvorschriften der Union zum Schutz der Verbraucherinteressen keine Sanktionen vorgesehen sind.

(4) Die zuständigen Behörden sind befugt, von sich aus Ermittlungen oder Verfahren einzuleiten, um die Einstellung oder das Verbot von Verstößen innerhalb der Union oder weitverbreiteten Verstößen zu bewirken.

(5) Die zuständigen Behörden können sämtliche abschließenden Entscheidungen, Verpflichtungen des Händlers oder nach dieser Verordnung erlassene Anordnungen veröffentlichen, wozu auch die Offenlegung der Identität des für den Verstoß innerhalb der Union oder für den weitverbreiteten Verstoß verantwortlichen Unternehmers gehört.

## *Artikel 9*

### **Ausübung der Mindestbefugnisse**

- (1) Die **Ausübung der** [...] Befugnisse nach Artikel 8 [...] erfolgt entweder
- a) unmittelbar **durch die zuständigen Behörden** in eigener Verantwortung [...];
  - aa) **gegebenenfalls durch Befassung anderer zuständiger Behörden oder anderer Behörden mit der Anwendung der Befugnisse;**
  - ab) **gegebenenfalls durch Anweisung benannter Stellen;** oder

b) im Wege eines Antrags an die Gerichte, die für den Erlass der erforderlichen Entscheidung zuständig sind, gegebenenfalls auch im Wege eines Rechtsbehelfs, wenn der Antrag auf Erlass der erforderlichen Entscheidung keinen Erfolg hatte.

(2) **Die in Anwendung dieser Verordnung erfolgende Durchführung und Ausübung der Befugnisse nach Artikel 8 muss verhältnismäßig sein und im Einklang mit dieser Verordnung, dem Unionsrecht und nationalem Recht, einschließlich der geltenden Verfahrensgarantien und Grundsätze der Grundrechte, stehen. Die in Anwendung dieser Verordnung erlassenen Ermittlungs- und Durchsetzungsmaßnahmen müssen im Hinblick auf die Art und den tatsächlichen oder potenziellen Gesamtschaden des Verstoßes angemessen sein.**

(3) [...]

*Artikel 10*

[...]

# KAPITEL III

## AMTSHILFEMECHANISMUS

### *Artikel 11*

#### **Auskunftsersuchen**

- (1) Eine ersuchte Behörde erteilt auf Ersuchen einer ersuchenden Behörde **dieser ersuchenden Behörde innerhalb von 30 Tagen, sofern keine spezifischen Gründe für eine Verzögerung vorliegen**, alle relevanten Auskünfte, die erforderlich sind, um festzustellen, ob ein Verstoß innerhalb der Union stattgefunden hat, und um die Einstellung dieses Verstoßes zu bewirken. [...]
- (2) Die ersuchte Behörde unternimmt die angemessenen **und erforderlichen** Ermittlungen oder ergreift alle anderen erforderlichen oder angemessenen Maßnahmen, um die geforderten Auskünfte zu beschaffen. Bei Bedarf werden diese Ermittlungen mit der Unterstützung anderer Behörden oder benannter Stellen ausgeführt.
- (3) Auf Ersuchen der ersuchenden Behörde kann die ersuchte Behörde zuständigen Beamten der ersuchenden Behörde die Erlaubnis erteilen, die Beamten der ersuchten Behörde bei deren Ermittlungen zu begleiten.
- (4) [...]
- (5) [...].

### Durchsetzungsersuchen

- (1) Eine ersuchte Behörde ergreift auf Ersuchen einer ersuchenden Behörde alle erforderlichen **und verhältnismäßigen** Durchsetzungsmaßnahmen, um die Einstellung oder das Verbot des Verstoßes innerhalb der Union zu bewirken, [...] **indem sie die Befugnisse gemäß Artikel 8 sowie alle zusätzlichen Befugnisse, über die sie nach nationalem Recht verfügt, ausübt. Die ersuchte Behörde legt die angemessenen Durchsetzungsmaßnahmen fest, die erforderlich sind, um die Einstellung oder das Verbot des Verstoßes innerhalb der Union zu bewirken, und ergreift diese unverzüglich, spätestens jedoch sechs Monate nach Eingang des Ersuchens, sofern keine spezifischen Gründe für eine Verzögerung vorliegen. Gegebenenfalls belegt die ersuchte Behörde den für den Verstoß innerhalb der Union verantwortlichen Unternehmer mit Geldbußen oder Zwangsgeldern.**
- (2) [...]
- (3) Die ersuchte Behörde informiert [...] die ersuchende Behörde regelmäßig über die Schritte und Maßnahmen, die sie ergriffen hat **und die sie zu ergreifen gedenkt**. Die ersuchte Behörde benachrichtigt unverzüglich mittels der Datenbank nach Artikel 43 die ersuchende Behörde, die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über die getroffenen Maßnahmen und deren Wirkung auf den Verstoß innerhalb der Union, einschließlich darüber, [...] ob einstweilige Maßnahmen verhängt wurden, [...]

welche [...] **Maßnahmen erlassen** wurden **und** [...] ob [...] **diese** Maßnahmen umgesetzt wurden.

(4) [...]

(5) [...]

### *Artikel 13*

[...]

(1) [...]

- (2) [...]
- (3) [...]
- (4) [...]
- (6) [...]

#### *Artikel 14*

### **Verfahren für Amtshilfeersuchen**

- (1) In Amtshilfeersuchen erteilt die ersuchende Behörde ausreichende Auskünfte, damit eine ersuchte Behörde das Ersuchen erfüllen kann, einschließlich des gesamten erforderlichen Beweismaterials, das nur in dem Mitgliedstaat der ersuchenden Behörde verfügbar ist.

- (2) Ersuchen werden durch die ersuchende Behörde an die zentrale Verbindungsstelle des Mitgliedstaats der ersuchten Behörde und informationshalber an die zentrale Verbindungsstelle des Mitgliedstaats der ersuchenden Behörde gesandt. Die zentrale Verbindungsstelle des Mitgliedstaats der ersuchten Behörde leitet das Ersuchen unverzüglich an die entsprechende zuständige Behörde weiter.
- (3) Amtshilfeersuchen und alle damit verbundenen Mitteilungen werden schriftlich mittels Standardformularen erstellt und auf elektronischem Wege über die gemäß Artikel 43 eingerichtete Datenbank übermittelt.
- (4) Die in Amtshilfeersuchen und in allen damit verbundenen Mitteilungen zu verwendenden Sprachen werden von den betroffenen zuständigen Behörden vorab vereinbart.
- (5) Wenn eine Einigung über die Sprachen nicht möglich ist, wird das Ersuchen in der Amtssprache des Mitgliedstaats der ersuchenden Behörde und die Antwort in der Amtssprache des Mitgliedstaats der ersuchten Behörde übermittelt. In diesem Fall gewährleistet jede zuständige Behörde die erforderlichen Übersetzungen der Ersuchen, Antworten und weiteren Dokumente, die sie von der anderen zuständigen Behörde erhält.
- (6) Die ersuchte Behörde richtet ihre Antwort direkt an die ersuchende Behörde und an die zentralen Verbindungsstellen der Mitgliedstaaten der ersuchenden und der ersuchten Behörde.

**Ablehnung eines Amtshilfeersuchens**

- (1) Eine ersuchte Behörde kann ein Auskunftersuchen nach Artikel 11 ablehnen, wenn eine oder mehrere der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) **Ihres Erachtens ist es** nach Konsultation der ersuchenden Behörde [...] **offensichtlich, dass** die ersuchende Behörde die ersuchten Auskünfte nicht benötigt, um festzustellen, ob ein Verstoß innerhalb der Union stattgefunden hat, oder um festzustellen, ob ein begründeter Verdacht vorliegt, dass es zu einem Verstoß kommen kann;
  - b) die ersuchende Behörde ist nicht damit einverstanden, dass die Auskünfte unter die Bestimmungen über Vertraulichkeit und die Wahrung von Berufs- und Geschäftsgeheimnissen nach Artikel 41 fallen;
  - c) bezüglich desselben Verstoßes innerhalb der Union und gegen denselben Unternehmer **wurden bereits strafrechtliche Ermittlungen oder ein Gerichtsverfahren eingeleitet oder liegt bereits** [...] ein [...] Urteil, **ein gerichtlicher Vergleich oder eine richterliche Anordnung** vor den Justizbehörden in dem Mitgliedstaat der ersuchten [...] Behörde vor;
  - d) **die Ausübung der erforderlichen Ermittlungs- oder Durchsetzungsbefugnisse wurde bereits eingeleitet oder eine Verwaltungsentscheidung ist bereits bezüglich desselben Verstoßes innerhalb der Union und gegen denselben Unternehmer in diesem Mitgliedstaat ergangen, um die Einstellung oder das Verbot des Verstoßes innerhalb der Union zu bewirken.**

- (2) Eine ersuchte Behörde kann ein Durchsetzungsersuchen nach Artikel 12 nach einer Konsultation mit der ersuchenden Behörde ablehnen, wenn eine oder mehrere der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) bezüglich desselben Verstoßes innerhalb der Union und gegen denselben Unternehmer wurden bereits strafrechtliche Ermittlungen oder ein Gerichtsverfahren eingeleitet **oder liegt bereits** ein [...] Urteil, **ein gerichtlicher Vergleich oder eine richterliche Anordnung** vor den Justizbehörden in dem Mitgliedstaat der ersuchten [...] Behörde vor;
  - aa) die Ausübung der erforderlichen Ermittlungs- oder Durchsetzungsbefugnisse wurde bereits eingeleitet oder eine Verwaltungsentscheidung ist bereits bezüglich desselben Verstoßes innerhalb der Union und gegen denselben Unternehmer in diesem Mitgliedstaat ergangen, um die Einstellung oder das Verbot des Verstoßes innerhalb der Union zu bewirken;**
  - b) sie ist nach einer geeigneten Ermittlung [...] der Ansicht, dass kein Verstoß innerhalb der Union stattgefunden hat;
  - c) ihrer Ansicht nach hat die ersuchende Behörde keine ausreichenden Informationen im Einklang mit Artikel 1[...]4 Absatz 1 vorgelegt;
  - d) die ersuchte Behörde hat Verpflichtungen seitens des Unternehmers akzeptiert, den Verstoß innerhalb der Union innerhalb einer bestimmten Frist einzustellen, und diese Frist ist noch nicht abgelaufen.**

**Die ersuchte Behörde muss jedoch dem Durchsetzungsersuchen nach Artikel 12 Folge leisten, wenn der Unternehmer seine Verpflichtungen gemäß Buchstabe d nicht erfüllt.**

[...]

- (3) Die ersuchte Behörde informiert die ersuchende Behörde und die Kommission über die Ablehnung des Amtshilfeersuchens und die Gründe für die Ablehnung.
- (4) Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen der ersuchenden und der ersuchten Behörde [...] **kann** die ersuchende Behörde oder die ersuchte Behörde die Angelegenheit unverzüglich an die Kommission **weiterleiten**, die darüber unverzüglich eine Stellungnahme abgibt. Wenn die Angelegenheit nicht an sie weitergeleitet wird, kann die Kommission von Amts wegen eine Stellungnahme abgeben.
- (5) Die Kommission überwacht die Funktionsweise des Amtshilfemechanismus und die Einhaltung der Verfahren und Fristen für die Bearbeitung von Amtshilfeersuchen durch die zuständigen Behörden. Die Kommission hat Zugang zu den Amtshilfeersuchen und zu den Informationen und Dokumenten, die zwischen der ersuchenden und der ersuchten Behörde ausgetauscht werden.
- (6) [...]

## KAPITEL IV

### [...] **ERMITTLUNGS- UND DURCHSETZUNGSMECHANISMUS BEI WEITVERBREITETEN VERSTÖSSEN**

#### ABSCHNITT I

[...]

#### Artikel 15a

##### Verfahren für Entscheidungen zwischen Mitgliedstaaten

**In Bezug auf Angelegenheiten nach diesem Kapitel handeln die betroffenen zuständigen Behörden einvernehmlich.**

#### Artikel 15aa

##### Allgemeine Grundsätze der Zusammenarbeit

**(1) Besteht ein begründeter Verdacht, dass ein weitverbreiteter Verstoß vorliegt, so informieren die betroffenen zuständigen Behörden und die Kommission einander sowie die betroffenen zentralen Verbindungsstellen unverzüglich, indem sie Warnmeldungen gemäß Artikel 34 aussenden.**

- (2) Die von dem weitverbreiteten Verstoß betroffenen zuständigen Behörden koordinieren ihre Ermittlungs- und Durchsetzungsmaßnahmen zur Behebung des Verstoßes. Sie tauschen alle erforderlichen Informationen aus und gewähren einander und der Kommission unverzüglich jede erforderliche Unterstützung.**
- (3) Die betroffenen zuständigen Behörden stellen sicher, dass die erforderlichen Beweise und Informationen beschafft werden und dass die erforderlichen Durchsetzungsmaßnahmen ergriffen werden, um die Einstellung oder das Verbot des weitverbreiteten Verstoßes zu bewirken.**
- (4) Unbeschadet des Absatzes 2 darf die Durchführung nationaler Ermittlungs- und Durchsetzungstätigkeiten durch die betroffenen zuständigen Behörden bezüglich desselben Verstoßes und desselben Unternehmers durch die Anwendung dieser Verordnung nicht beeinträchtigt werden.**
- (5) Gegebenenfalls dürfen die zuständigen Behörden Kommissionsbeamte und weitere, von der Kommission autorisierte Begleitpersonen zur Teilnahme an den koordinierten Ermittlungen, Durchsetzungsmaßnahmen und weiteren Maßnahmen nach diesem Kapitel einladen.**

#### *Artikel 16*

#### **Einleitung koordinierter Aktionen und Benennung eines Koordinators**

- (1) [...]

- (2) [...].
- (3) [...]
- (4) [...]
- (5) [...]
- (6) [...]

**(1) Besteht ein begründeter Verdacht auf einen weitverbreiteten Verstoß, so leiten die betroffenen zuständigen Behörden einvernehmlich eine koordinierte Aktion ein. Die Einleitung der koordinierten Aktion wird den betroffenen zentralen Verbindungsstellen und der Kommission mitgeteilt.**

- (2) Die von dem vermuteten weitverbreiteten Verstoß betroffenen zuständigen Behörden benennen eine zuständige Behörde unter ihnen, die die Rolle des Koordinators übernimmt. Kann keine Einigung über den Koordinator erzielt werden, so ersuchen die zuständigen Behörden die Kommission, die Rolle des Koordinators zu übernehmen. Lehnt die Kommission es ab, die Rolle des Koordinators zu übernehmen, so können die betroffenen zuständigen Behörden beschließen, die koordinierte Aktion abzuschließen; in diesem Fall verfolgen sie ihre nationalen Durchsetzungsmaßnahmen zur Behebung des weitverbreiteten Verstoßes, wobei sie gegebenenfalls die Amtshilfe gemäß Kapitel III in Anspruch nehmen.**
- (3) Hat die Kommission den begründeten Verdacht, dass ein weitverbreiteter Verstoß Verbraucher in mindestens drei Viertel der Mitgliedstaaten, die zusammen mindestens drei Viertel der Bevölkerung der Union ausmachen, geschädigt hat, schädigt oder schädigen kann, so unterrichtet sie unverzüglich gemäß Artikel 34 die zuständigen Behörden und die zentralen Verbindungsstellen, die von dem mutmaßlichen Verstoß betroffen sind. Die Kommission gibt in der Unterrichtung die Gründe an, die eine mögliche koordinierte Aktion rechtfertigen. Die betroffenen zuständigen Behörden führen auf der Grundlage von Informationen, die ihnen vorliegen oder leicht zugänglich sind, geeignete Ermittlungen durch. Geht aus diesen Ermittlungen hervor, dass möglicherweise ein Verstoß vorliegt, leiten die von dem Verstoß betroffenen zuständigen Behörden eine koordinierte Aktion gemäß Absatz 1 einleiten.**
- (4) Die koordinierte Aktion, die im Anschluss an die Unterrichtung durch die Kommission gemäß Absatz 3 eingeleitet wird, wird von der Kommission koordiniert.**

**(5) Eine zuständige Behörde schließt sich der koordinierten Aktion an, wenn sich im Zuge der koordinierten Aktion herausstellt, dass sie von dem weitverbreiteten Verstoß betroffen ist.**

**Artikel 16a**

**Ablehnung der Teilnahme an der koordinierten Aktion**

**(1) Eine zuständige Behörde kann die Teilnahme an der koordinierten Aktion aus einem der folgenden Gründe ablehnen:**

- a) bezüglich desselben Verstoßes wurden gegen denselben Unternehmer in diesem Mitgliedstaat bereits strafrechtliche Ermittlungen oder ein Gerichtsverfahren eingeleitet, ist bereits ein Urteil ergangen oder liegt bereits ein gerichtlicher Vergleich vor;**
- b) die Ausübung der erforderlichen Ermittlungs- oder Durchsetzungsbefugnisse wurde bereits eingeleitet oder eine Verwaltungsentscheidung ist bezüglich desselben Verstoßes gegen denselben Unternehmer in diesem Mitgliedstaat ergangen, um die Einstellung oder das Verbot des weitverbreiteten Verstoßes zu bewirken;**
- c) aus den entsprechenden Ermittlungen geht hervor, dass die tatsächlichen oder potenziellen Auswirkungen des mutmaßlichen Verstoßes auf die Verbraucher in ihrem Mitgliedstaat unerheblich sind und die zuständige Behörde keine Durchsetzungsmaßnahmen ergreifen muss;**
- d) die zuständige Behörde hat Verpflichtungen seitens des Unternehmers akzeptiert, den weitverbreiteten Verstoß in ihrem Mitgliedstaat einzustellen, und diese Verpflichtungen wurden erfüllt, weshalb die zuständige Behörde keine Durchsetzungsmaßnahmen ergreifen muss.**

- (2) Lehnt eine zuständige Behörde die Teilnahme an der koordinierten Aktion gemäß Absatz 1 ab, so informiert sie unverzüglich die Kommission, die betroffenen zentralen Verbindungsstellen und die anderen betroffenen zuständigen Behörden über diese Entscheidung, gibt die Gründe dafür an und legt die erforderlichen unterstützenden Dokumente vor.

*Artikel 17*

**Ermittlungsmaßnahmen im Rahmen koordinierter Aktionen**

- (1) [...] Die betroffenen zuständigen Behörden stellen sicher, dass Ermittlungen und Prüfungen **wirksam, effizient und in koordinierter Weise** durchgeführt [...] werden; sie bemühen sich insbesondere, Ermittlungen und Prüfungen gleichzeitig durchzuführen.
- (2) [...].
- (2a) Der Amtshilfemechanismus nach Kapitel III darf genutzt werden, wenn er erforderlich ist, um insbesondere Beweismaterial und Informationen aus anderen als den durch die koordinierte Aktion betroffenen Mitgliedstaaten zu beschaffen oder um sicherzustellen, dass der betroffene Unternehmer die Durchsetzungsmaßnahmen nicht umgeht.

- (3) Die betroffenen zuständigen Behörden [...] **legen gegebenenfalls** das Ergebnis der Ermittlungen und die Bewertung des weitverbreiteten Verstoßes in einem gemeinsamen Standpunkt, auf den sie sich geeinigt haben, dar.
- (3a) Falls zwischen den betroffenen zuständigen Behörden nichts anderes vereinbart ist, teilt der Koordinator den gemeinsamen Standpunkt dem für den Verstoß verantwortlichen Unternehmer mit; dieser erhält die Gelegenheit, zu den Angelegenheiten, die Gegenstand des gemeinsamen Standpunkts sind, gehört zu werden.**
- (4) Unbeschadet der Vorschriften über Berufs- und Geschäftsgeheimnisse nach Artikel 41 dürfen die betroffenen zuständigen Behörden gegebenenfalls den gemeinsamen Standpunkt oder Teile davon auf ihren Websites [...] veröffentlichen, **und die Kommission darf den gemeinsamen Standpunkt auf ihrer Website veröffentlichen**, wenn sie von den betroffenen zuständigen Behörden darum ersucht wird [...].

#### *Artikel 18*

#### [...] **Verpflichtungen**

- (1) Die betroffenen zuständigen Behörden dürfen den für den **weitverbreiteten** Verstoß verantwortlichen Unternehmer ersuchen, **innerhalb einer bestimmten Frist** Verpflichtungen zur Einstellung des Verstoßes [...] vorzuschlagen. Der Unternehmer kann auch von sich aus Verpflichtungen zur Einstellung des Verstoßes [...] vorschlagen.

(2) [...]

**(2a) Unbeschadet der Vorschriften über Berufs- und Geschäftsgeheimnisse nach Artikel 41 dürfen die betroffenen zuständigen Behörden gegebenenfalls die vom Unternehmer vorgeschlagenen Verpflichtungen auf ihren Websites veröffentlichen, bzw. die Kommission darf gegebenenfalls die vorgeschlagenen Verpflichtungen auf ihrer Website veröffentlichen, wenn sie von den betroffenen zuständigen Behörden darum ersucht wird. [...]**

(3) Die betroffenen zuständigen Behörden **bewerten die vorgeschlagenen Verpflichtungen und teilen das Ergebnis der Bewertung dem Unternehmer [...]** mit. **Wenn die Verpflichtungen für die Einstellung des Verstoßes ausreichend und verhältnismäßig sind, akzeptieren die zuständigen Behörden diese und setzen eine Frist, innerhalb deren die Verpflichtungen umgesetzt werden müssen.**

- (4) Die betroffenen zuständigen Behörden **überwachen die Umsetzung der Verpflichtungen. Sie stellen insbesondere sicher, dass der betroffene Unternehmer der Kommission regelmäßig über die Fortschritte bei der Umsetzung der Verpflichtungen Bericht erstattet. Die zuständigen Behörden dürfen gegebenenfalls die Ansichten von Verbraucherorganisationen und Sachverständigen einholen, um zu prüfen, ob die von dem Unternehmer ergriffenen Schritte im Einklang mit den Verpflichtungen stehen.**
- (5) [...]

### **Artikel 18a**

#### **Durchsetzungsmaßnahmen im Rahmen koordinierter Aktionen**

- (1) **Die betroffenen zuständigen Behörden ergreifen im Rahmen ihrer Zuständigkeit alle erforderlichen Durchsetzungsmaßnahmen gegen den für den weitverbreiteten Verstoß verantwortlichen Unternehmer, um die Einstellung oder das Verbot des weitverbreiteten Verstoßes zu bewirken. Gegebenenfalls belegen sie den für den weitverbreiteten Verstoß verantwortlichen Unternehmer mit Geldbußen oder Zwangsgeldern.**

- (2) Die Durchsetzungsmaßnahmen nach Absatz 1 müssen wirksam, effizient und in koordinierter Weise ergriffen werden, um die Einstellung oder das Verbot des weitverbreiteten Verstoßes zu bewirken. Die betroffenen zuständigen Behörden bemühen sich darum, Durchsetzungsmaßnahmen in den von dem weitverbreiteten Verstoß betroffenen Mitgliedstaaten gleichzeitig durchzuführen.**

*Artikel 19*

**Abschluss der koordinierten Aktionen**

- (1) Die koordinierte Aktion wird abgeschlossen, wenn die betroffenen zuständigen Behörden zu dem Schluss gelangen, dass der weitverbreitete Verstoß in allen betroffenen Mitgliedstaaten eingestellt oder verboten wurde oder dass kein weitverbreiteter Verstoß vorlag.**
- (2) Die koordinierte Aktion wird abgeschlossen, wenn die Kommission es ablehnt, die Rolle des Koordinators gemäß Artikel 16 Absatz 2 zu übernehmen und die betroffenen zuständigen Behörden beschließen, die koordinierte Aktion abzuschließen.**
- (3) [...] Der Koordinator oder – wenn die koordinierte Aktion gemäß Absatz 2 abgeschlossen wurde – eine der betroffenen zuständigen Behörden unterrichtet die Kommission, die betroffenen zentralen Verbindungsstellen und die betroffenen zuständigen Behörden [...] unverzüglich über den Abschluss der koordinierten Aktion [...].**

*Artikel 20*

[...]

**Abschnitt II wird gestrichen.**

### **ABSCHNITT III**

[...]

*Artikel 28*

[...]

### Rolle des Koordinators

- (1) Der im Einklang mit Artikel 16 [...] oder Artikel [...] **36a** ernannte Koordinator hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
- a) Er stellt sicher, dass alle betroffenen zuständigen Behörden und die Kommission ordnungsgemäß und rechtzeitig über den Fortschritt der Durchsetzungsaktion, die geplanten nächsten Schritte und die zu treffenden Maßnahmen unterrichtet sind;
  - b) er koordiniert **und verfolgt** die [...] von den betroffenen zuständigen Behörden [...] **ergriffenen Ermittlungsmaßnahmen**;
  - c) er koordiniert die Vorbereitung und den Austausch aller erforderlichen Dokumente zwischen den betroffenen zuständigen Behörden und der Kommission;
  - d) er hält Kontakt zu dem Unternehmer und weiteren von den [...] Ermittlungs- und Durchsetzungsmaßnahmen betroffenen Parteien, wenn nicht anders zwischen den betroffenen zuständigen Behörden und [...] **dem Koordinator** vereinbart;
  - e) er koordiniert die Bewertung, die Konsultationen und die Überwachung durch die betroffenen zuständigen Behörden sowie weitere erforderliche Schritte, um die von den betroffenen Unternehmern vorgeschlagenen Verpflichtungen zu entwickeln und umzusetzen;

- f) er koordiniert [...] die von den betroffenen zuständigen Behörden angenommenen Durchsetzungsmaßnahmen [...];
  - g) er koordiniert Amtshilfeersuchen, die von den betroffenen zuständigen Behörden nach Kapitel III gestellt wurden.
- (2) Der Koordinator haftet nicht für die Aktionen oder Unterlassungen der betroffenen zuständigen Behörden bei der Ausübung der Befugnisse nach Artikel 8.
- (2a) Wenn die koordinierten Aktionen weitverbreitete Verstöße gegen die Rechtsvorschriften der Union gemäß Artikel 2 Absatz 6 betreffen, lädt der Koordinator die Europäische Bankenaufsichtsbehörde dazu ein, eine Beobachterfunktion zu übernehmen.**

*Artikel 30*

**[...] Sprachenregelung**

- (1) [...]
- (2) [...]

- (3) Die Sprachen, die von den zuständigen Behörden [...] für Benachrichtigungen und für alle Mitteilungen, die im Zusammenhang mit den koordinierten Aktionen [...] und abgestimmten Ermittlungen auf Verbrauchermärkten nach diesem Kapitel stehen, werden zwischen den betroffenen zuständigen Behörden [...] vereinbart.
- (4) Wenn keine Einigung **zwischen den betroffenen zuständigen Behörden** erreicht werden kann, werden Benachrichtigungen und sonstige Mitteilungen in der Amtssprache des Mitgliedstaats abgefasst, der die Benachrichtigung oder sonstige Mitteilung abfasst. In diesem Fall gewährleistet jede betroffene zuständige Behörde – **sofern erforderlich** – die [...] Übersetzung der Benachrichtigungen, Mitteilungen und sonstigen Dokumente, die sie von anderen zuständigen Behörden erhält.
- (5) [...]
- [...]
- [...]

[...] **Sprachenregelung für die Kommunikation mit Unternehmern**

(1) [...]

2 [...]

(3) [...]

**Für die Zwecke der in diesem Kapitel beschriebenen Verfahren hat der Unternehmer das Recht, in der Amtssprache oder einer der für amtliche Zwecke verwendeten Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem er seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, zu kommunizieren.**

*Artikel 32*

[...]

## KAPITEL V

### EU-WEITE AKTIVITÄTEN

#### *Artikel 33*

[...]

#### *Artikel 34*

#### **Warnmeldungen** [...]

- (1) Eine zuständige Behörde benachrichtigt unverzüglich die Kommission und die anderen **betroffenen** zuständigen Behörden über jeden begründeten Verdacht darüber, dass ein **Verstoß innerhalb der Union oder ein weitverbreiteter Verstoß** in ihrem Gebiet stattfindet, der die Verbraucherinteressen in anderen Mitgliedstaaten beeinträchtigen kann ("Warnmeldung") [...].
- (2) Die Kommission benachrichtigt unverzüglich die betroffenen zuständigen Behörden über jeden begründeten Verdacht darüber, dass ein **weitverbreiteter** Verstoß [...] **in mindestens drei Mitgliedstaaten** stattgefunden hat ("Warnmeldung") [...].

- (3) Im Fall einer Warnmeldung liefert die zuständige Behörde oder die Kommission, soweit verfügbar, insbesondere die folgenden Informationen über den mutmaßlichen Verstoß:
- a) eine Beschreibung der Handlung oder Unterlassung, die den Verstoß darstellt;
  - b) das Produkt oder die Dienstleistung, das oder die von dem Verstoß betroffen ist;
  - c) die Mitgliedstaaten, die von dem Verstoß betroffen sind oder betroffen sein können;
  - d) den Unternehmer, der für den Verstoß verantwortlich ist oder verdächtigt wird, dafür verantwortlich zu sein;
  - e) die Rechtsgrundlage für mögliche Aktionen in Bezug auf nationales Recht und die entsprechenden Bestimmungen der EU-Rechtsakte im Anhang dieser Verordnung;
  - f) [...] **eine Beschreibung und den Status** der Rechtshandlungen, Durchsetzungsmaßnahmen oder weiterer Maßnahmen, die in Bezug auf den Verstoß ergriffen wurden, sowie ihre Termine und Dauer;
  - g) [...]
  - h) die zuständigen Behörden für die Ausführung von Rechtshandlungen und weiterer Maßnahmen[...].
  - i) [...].
- (4) In einer Warnmeldung [...] kann die zuständige Behörde oder die Kommission [...] **die betroffenen** zuständigen Behörden **und zentralen Verbindungsstellen in anderen Mitgliedstaaten** und die Kommission **auf der Grundlage von Informationen, die den betroffenen zuständigen Behörden oder der Kommission vorliegen oder leicht zugänglich sind**, darum bitten zu überprüfen, ob ähnliche mutmaßliche **Verstöße innerhalb der Union oder ähnliche mutmaßliche weitverbreitete** Verstöße im Gebiet anderer Mitgliedstaaten stattfinden [...] oder ob bereits Durchsetzungsmaßnahmen gegen solche Verstöße in anderen Mitgliedstaaten ergriffen wurden. Diese zuständigen Behörden und die Kommission antworten unverzüglich auf das Ersuchen.

(5) [...]

(6) [...]

### Artikel 35

#### [...] **Externe Warnmeldungen**

- (1) **Die Mitgliedstaaten können b**enannte Stellen, [...] Europäische Verbraucherzentren, [...] Verbraucherorganisationen und -verbände [...] **sowie gegebenenfalls** Unternehmerverbände, die über angemessenes Fachwissen verfügen, [...] **ermächtigen, den zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten und der Kommission mutmaßliche Verstöße innerhalb der Union oder mutmaßliche weitverbreitete Verstöße zu melden und die ihnen vorliegenden Informationen nach Artikel 34 Absatz 3 bereitzustellen ("externe Warnmeldung")**. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission unverzüglich **die Liste** dieser Einrichtungen **sowie etwaige Änderungen dieser Liste**.
- (2) Die Kommission kann [...] **nach einer Konsultation mit den Mitgliedstaaten Verbände**, die Verbraucherinteressen und **gegebenenfalls** Unternehmensinteressen auf Unionsebene vertreten, [...] **ermächtigen, einen externe Warnmeldung abzugeben**.

- (3) [...]
- (4) Die zuständigen Behörden sind nicht dazu verpflichtet, in Antwort auf [...] **eine externe Warnmeldung** ein Verfahren einzuleiten oder eine andere Maßnahme zu ergreifen. [...]
- (5) [...]

*Artikel 36*

[...]

- (1) [...]

[...]

(2) [...]

### Artikel 36a

#### Abgestimmte Ermittlungen auf Verbrauchermärkten

- (1) Die zuständigen Behörden können beschließen, eine abgestimmte Ermittlung auf Verbrauchermärkten (im Folgenden "Sweep") durchzuführen, um die Einhaltung der Rechtsvorschriften der Union zum Schutz der Verbraucherinteressen zu überprüfen und/oder Verstöße aufzudecken. Sofern nichts anderes zwischen den beteiligten zuständigen Behörden vereinbart ist, werden die Sweeps von der Kommission koordiniert.**
- (2) Bei der Durchführung von Sweeps können die beteiligten zuständigen Behörden die Ermittlungsbefugnisse nach Artikel 8 und weitere Befugnisse, die ihnen nach nationalem Recht übertragen wurden, wirksam nutzen.**

- (3) Die zuständigen Behörden können benannte Stellen sowie Kommissionsbeamte und weitere, von der Kommission autorisierte Begleitpersonen zur Teilnahme an Sweeps einladen.**

## KAPITEL VI

[...]

### Artikel 37

#### **Koordinierung sonstiger Aktivitäten zur Förderung der [...] Ermittlungen und der Durchsetzung**

- (1) **Soweit dies zur Verwirklichung des Ziels dieser Verordnung erforderlich ist, können die** Mitgliedstaaten einander und die Kommission über ihre Aktivitäten in den folgenden Bereichen informieren:
- a) Schulung ihrer Beamten, die an der [...] **Anwendung dieser Verordnung beteiligt** sind;
  - b) Erfassung, Klassifizierung und Austausch von Daten über Verbraucherbeschwerden;
  - ba) bewährte Verfahren bezüglich Ermittlungs- und Durchsetzungsmethoden;**
  - c) Aufbau sektorspezifischer Netze zuständiger Beamter;
  - d) Weiterentwicklung des Instrumentariums für Information und Kommunikation [...].
  - e) [...]

- f) [...].
- (2) **Soweit dies zur Verwirklichung des Ziels dieser Verordnung erforderlich ist, können die** Mitgliedstaaten die Aktivitäten in den in Absatz 1 aufgeführten Bereichen koordinieren und gemeinsam organisieren.
- (3) [...].
- (4) [...]

### *Artikel 38*

#### **Austausch von Beamten zwischen zuständigen Behörden**

- (1) Die zuständigen Behörden können an Austauschprogrammen der zuständigen Beamten von anderen Mitgliedstaaten zur Verbesserung der Zusammenarbeit teilnehmen. Die zuständigen Behörden ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um den zuständigen Beamten aus anderen Mitgliedstaaten eine wirksame Rolle bei den Aktivitäten der zuständigen Behörde zu ermöglichen. Zu diesem Zweck sind im Rahmen des Austausches diese Beamten befugt, die ihnen von der jeweiligen zuständigen Gastbehörde übertragenen Aufgaben im Einklang mit den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats auszuführen.

- (2) Während des Austauschs gelten für die zivil- und strafrechtliche Haftung der zuständigen Beamten dieselben Bestimmungen wie für die Beamten der zuständigen Gastbehörde. Die zuständigen Beamten von anderen Mitgliedstaaten müssen die beruflichen Standards und angemessene interne Verhaltensregeln der zuständigen Gastbehörde einhalten [...]. Diese Regelung gewährleistet insbesondere den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, ein faires Verfahren und die die vorschriftsmäßige Wahrung der Vertraulichkeit und der Berufs- und Geschäftsgeheimnisse nach Artikel 41.

*Artikel 39*

[...]

- (1) [...]

[...]

- (2) [...]
- (3) [...]

*Artikel 40*

**Internationale Zusammenarbeit**

- (1) **Soweit dies zur Verwirklichung des Ziels dieser Verordnung erforderlich ist**, arbeitet die Union mit Drittländern und mit den zuständigen internationalen Organisationen in den von dieser Verordnung abgedeckten Bereichen zum Schutz der Verbraucherinteressen zusammen. Die Regelungen über die Zusammenarbeit, einschließlich der Festlegung von Regelungen für Amtshilfe, den Austausch vertraulicher Informationen und Austauschprogramme für Bedienstete, können Abkommen zwischen der Union und den betroffenen Drittländern unterliegen.
- (2) Die zwischen der Union und Drittländern geschlossenen Abkommen über die Zusammenarbeit und Amtshilfe zum Schutz und zur Förderung der Verbraucherinteressen [...] **stehen im Einklang mit den einschlägigen Datenschutzvorschriften für die Weitergabe personenbezogener Daten an Drittländer.**

- (3) Wenn eine zuständige Behörde Informationen von einer Behörde aus einem Drittland erhält, **die für die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten relevant sind**, leitet **sie** [...] die Informationen an [...] **diese** relevanten zuständigen Behörden [...] weiter, sofern dies nach den bilateralen Amtshilfeabkommen mit dem betreffenden Drittland zulässig ist und die Rechtsvorschriften der Union über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten eingehalten werden.
- (4) Die im Rahmen dieser Verordnung übermittelten Informationen können von einer zuständigen Behörde auch an eine Behörde eines Drittlands im Rahmen eines Amtshilfeabkommens mit dem betreffenden Drittland übermittelt werden, sofern die Einwilligung der zuständigen Behörde, von der die Informationen ursprünglich stammen, eingeholt wurde und die Rechtsvorschriften der Union über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten eingehalten werden.

## KAPITEL VII

### [...] GEMEINSAME REGELUNGEN

#### *Artikel 41*

#### **Verwendung von Informationen und von Berufs- und Geschäftsgeheimnissen**

- (1) Die [...] Informationen, die **in Anwendung dieser Verordnung von** den zuständigen Behörden und der Kommission **gesammelt oder ihnen** übermittelt wurden, dürfen ausschließlich zur Erfüllung der Rechtsvorschriften **der Union** zum Schutz der Verbraucherinteressen verwendet werden.

- (2) **Die nach Absatz 1 gesammelten oder übermittelten** Informationen [...] **sind vertraulich; ihre Nutzung und Offenlegung erfolgt im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Union und unter gebührender Berücksichtigung**
- a) [...]
  - b) [...] der geschäftlichen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person, einschließlich **der Geschäftsgeheimnisse und** des geistigen Eigentums.
  - c) [...]
  - d) [...].
- (3) [...] **Unbeschadet des Absatzes** [...] **1** dürfen die zuständigen Behörden **nach vorheriger Konsultation der zuständigen Behörde, die die Informationen bereitgestellt hat,** die erforderlichen Informationen [...] offenlegen, um
- a) Verstöße innerhalb der Union oder weitverbreitete Verstöße nachzuweisen;
  - b) die Einstellung oder das Verbot von Verstößen innerhalb der Union oder weitverbreiteten Verstößen zu bewirken.

**Verwendung von Beweismaterial und Ermittlungsergebnissen**

- [...] Die zuständigen Behörden dürfen **für in Anwendung dieser Verordnung eingeleitete Verfahren** alle Informationen, Dokumente, Ergebnisse, Erklärungen, beglaubigte Kopien oder sonstige sachdienliche Informationen [...] – unabhängig davon, in welchem Format sie vorliegen und auf welchem Medium sie gespeichert sind –, die **von einer zuständigen Behörde in einem anderen Mitgliedstaat nach den Artikeln 8 und 9 zusammengetragen und nach dieser Verordnung** übermittelt wurden, **auf derselben Grundlage als Beweismaterial** nutzen, **wie gleichartiges Beweismaterial, das in ihrem eigenen Mitgliedstaat erlangt wurde, sofern dies mit dem nationalen Verfahrensrecht des Mitgliedstaats, in dem die Verfahren eingeleitet wurden, im Einklang steht.**
- (2) [...]

**Elektronische Datenbank [...]**

- (1) Die Kommission richtet die erforderliche elektronische Datenbank [...] **für sämtliche Mitteilungen zwischen zuständigen Behörden, zentralen Verbindungsstellen und der Kommission im Rahmen dieser Verordnung** ein und unterhält diese [...]. **Alle über die elektronische Datenbank übermittelten Informationen werden in dieser Datenbank** [...] gespeichert und verarbeitet. Die Datenbank wird den zuständigen Behörden und der Kommission für Abfragen zur Verfügung gestellt.
- (2) Informationen, die von [...] Einrichtungen [...] bereitgestellt werden, **die nach Artikel 35 Absätze 1 und 2 eine externe Warnmeldung abgeben dürfen**, werden in der elektronischen Datenbank gespeichert und verarbeitet; diese [...] Einrichtungen [...] haben jedoch keinen Zugriff auf die Datenbank.
- (3) Die gespeicherten Daten in Bezug auf einen Verstoß werden [...] **in der Datenbank nur so lange gespeichert, wie es für die Zwecke, für die sie erhoben und verarbeitet wurden, erforderlich ist, jedoch nicht länger als fünf Jahre ab dem** Tag, an dem

- a) [...]
  - b) [...] **der Koordinator** nach Artikel 19 Absatz **1 den Abschluss der koordinierten Aktion** [...] meldet;
  - c) [...]
  - d) die Informationen in allen anderen Fällen in die Datenbank eingegeben wurden.
- (4) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, die für die Inbetriebnahme der Datenbank erforderlich sind, insbesondere zu den Einzelschritten in den Arbeitsabläufen, die für die Umsetzung der verschiedenen von dieser Verordnung erfassten Verfahren notwendig sind, und zu den Standardformularen, die verwendet werden müssen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 48 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

#### *Artikel 44*

#### **Verzicht auf die Erstattung von Auslagen**

- (1)** Die Mitgliedstaaten verzichten auf alle Forderungen in Bezug auf die Erstattung von Auslagen, die in Anwendung dieser Verordnung entstanden sind.

(2) [...] **Ungeachtet des Absatzes 1** haftet **im Falle des Handelns auf Ersuchen nach Artikel 12** der Mitgliedstaat der ersuchenden Behörde gegenüber dem Mitgliedstaat der ersuchten Behörde für Kosten und Verluste, die infolge von Maßnahmen angefallen sind, die von einem Gericht hinsichtlich des Vorliegens des entsprechenden Verstoßes zurückgewiesen und als unbegründet angesehen wurden.

*Artikel 45*

[...] **Prioritätensetzung bei der Durchsetzung**

- (1) Alle zwei Jahre ab dem xx/xx/20xx [dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] [...] **tauschen die** Mitgliedstaaten [...] **untereinander und mit** der Kommission **Informationen über die** zweijährigen Durchsetzungsprioritäten **in Bezug auf die Anwendung dieser Verordnung aus** [...]. Die Durchsetzungsprioritäten [...] – **soweit sie vorliegen** – enthalten [...]:
- a) Informationen in Bezug auf Markttrends, die die Verbraucherinteressen in ihrem Mitgliedstaat **oder** in anderen Mitgliedstaaten beeinträchtigen können [...];
  - b) [...] eine Übersicht über Maßnahmen, **die nach dieser Verordnung in den vorangegangenen zwei Jahren durchgeführt wurden, insbesondere Ermittlungs-** [...] und Durchsetzungsaktivitäten [...];

- c) **zusammenfassende** Informationen über die Organisation, Befugnisse und Verantwortlichkeiten der zuständigen Behörden **für die Anwendung dieser Verordnung** [...];
  - d) **die vorläufigen** Schwerpunkte für die Durchsetzung der Rechtsvorschriften **der Union** zum Schutz der Verbraucherinteressen für die nächsten zwei Jahre in dem Mitgliedstaat;
  - e) die vorgeschlagenen Schwerpunkte für die Durchsetzung der Rechtsvorschriften **der Union** zum Schutz der Verbraucherinteressen **für die nächsten zwei Jahre**. [...]
  - f) [...]
  - g) [...].
- (2) Im Fall wesentlich veränderter Umstände oder Marktbedingungen in den zwei Jahren nach der Einreichung der letzten Durchsetzungsprioritäten [...] **aktualisieren die** Mitgliedstaaten **ihre Durchsetzungsprioritäten** [...].
- (2a) Die Kommission fasst die nach Absatz 1 bereitgestellten Informationen zusammen und erstattet dem in Artikel 48 genannten Ausschuss jährlich Bericht, um die Prioritätensetzung bei den Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung, den Austausch bewährter Verfahren und das Benchmarking zu erleichtern, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung von Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten.**

*Artikel 46*

[...]

*Artikel 47*

[...]

[...]

## KAPITEL VIII

### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### *Artikel 48*

##### **Ausschuss**

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

#### *Artikel 49*

##### **Benachrichtigungen**

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut aller nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie in den unter diese Verordnung fallenden Bereichen erlassen, sowie den Wortlaut aller Abkommen – außer solcher, die sich auf Einzelfälle beziehen –, die sie in den unter diese Verordnung fallenden Bereichen schließen.

## *Artikel 50*

### **Evaluierung**

Bis zum [xx/xx/20xx *spätestens sieben Jahre nach ihrem Inkrafttreten*] legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor.

Der Bericht umfasst eine Evaluierung der Anwendung der Verordnung, einschließlich einer Bewertung der Wirksamkeit der Durchsetzung der Rechtsvorschriften zum Schutz der Verbraucherinteressen nach dieser Verordnung und einer Prüfung u. a. der Frage, wie sich die Einhaltung der Rechtsvorschriften zum Schutz der Verbraucherinteressen durch Unternehmer in wichtigen, durch den grenzüberschreitenden Handel betroffenen Verbrauchermärkten entwickelt hat.

## *Artikel 51*

[...]

[...]

*Artikel 52*

**Aufhebung**

Die Verordnung (EU) Nr. 2006/2004 wird mit Wirkung vom [Geltungsbeginn dieser Verordnung] aufgehoben.

**Inkrafttreten und Anwendung**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab [...] zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten].

[...]

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Europäischen Parlaments*      *Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*                                      *Der Präsident*

**In Artikel 3 Buchstabe a genannte Richtlinien und Verordnungen**

1. Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. L 95 vom 21.4.1993, S. 29)
2. Richtlinie 98/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse (ABl. L 80 vom 18.3.1998, S. 27)
3. Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter (ABl. L 171 vom 7.7.1999, S. 12)
4. Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr) (ABl. L 178 vom 7.7.2000, S. 1)
5. Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel: Artikel 86 bis 100 (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67)
6. Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation): Artikel 13 (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37)

7. Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG (ABl. L 271 vom 9.10.2002, S. 16)
8. Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. L 46 vom 17.2.2004, S. 1)
9. Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) (ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 22)
10. Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität (ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 1)
11. Richtlinie 2006/114/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über irreführende und vergleichende Werbung (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 21): Artikel 1, Artikel 2 Buchstabe c und Artikel 4 bis 8
12. Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36): Artikel 20.

13. Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 14)
14. Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (ABl. L 133 vom 22.5.2008, S. 66)
15. Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (ABl. L 293 vom 31.10.2008, S. 3): Artikel 22, 23 und 24
16. Richtlinie 2008/122/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Januar 2009 über den Schutz der Verbraucher im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Teilzeitnutzungsverträgen, Verträgen über langfristige Urlaubsprodukte sowie Wiederverkaufs- und Tauschverträgen (ABl. L 33 vom 3.2.2009, S. 10)
17. Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1): Artikel 9, 10, 11 und 19 bis 26
18. Verordnung (EG) Nr. 1177/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 1)
19. Verordnung (EU) Nr. 181/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 1)

20. Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64)
21. Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten) (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 63): Artikel 13
- 21a. Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten) (ABl. L 165 vom 18.3.2013, S. 1): Artikel 14 der Verordnung über Online-Streitbeilegung Nr. 524/2013**
22. Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 60 vom 28.2.2014, S. 34): Artikel 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 21, 22 und 23, Kapitel 10 sowie Anhänge I und II
23. Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 214): Artikel 3 bis 18 und Artikel 20 Absatz 2

24. Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates (ABl. L 326 vom 11.12.2015, S. 1)
-